

Erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl.S.366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in der Sitzung vom 3. Dezember 2019 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung“ beschlossen:

Artikel 1

In § 27 „Gebührenmaßstäbe und –sätze“ wird folgender neuer Absatz (2) eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsflächen nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Gründächer	0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	0,8
2.3 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster, wassergebundene Decken, Rasengittersteine	0,6

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 31 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,90 €

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³ 14,61 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 12. Dezember 2019

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister